



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Februar 2023	Nr. 11
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2093 zur Änderung des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes. Vom 18. Januar 2023	204
Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2022. Vom 13. Februar 2023	204
Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Groß- und Außenhandel. Vom 2. Februar 2023	205
Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Elektroh Handwerk. Vom 17. Februar 2023.	206
Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gebäudereinigerhandwerk. Vom 17. Februar 2023	211

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 8. Februar 2023.	215
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 7. Februar 2023	216

A. Amtliche Texte

Gesetze

38 **Gesetz Nr. 2093
zur Änderung
des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes**

Vom 18. Januar 2023

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

§ 95 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296), wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Gemeinde kann zur Unterstützung von Partnerstädten oder örtlichen Hilfsorganisationen im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen einen Vermögensgegenstand, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, ausnahmsweise unter seinem vollen Wert veräußern oder verschenken. Die Unterschreitung des vollen Wertes muss sich innerhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Bagatellgrenze bewegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 35 Satz 1 Nr. 17 bleibt unberührt.“
- Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Februar 2023

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Verordnungen

39 **Verordnung
über die Verteilung der Zuweisungen aus
der Sondermasse Flüchtlingskosten
nach § 6a K FAG für das Jahr 2022**

Vom 13. Februar 2023

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1511), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2022 in Höhe von 16.300.400 Euro.

§ 2

Verteilung der Mittel

- Auf die Gemeindeverbände entfallen 65 v. H. und auf die Gemeinden 35 v. H. der Mittel nach § 1.
- Die Mittel nach Absatz 1 werden jeweils nach dem Verhältnis der den einzelnen Gemeindeverbänden und den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge aus der Ukraine zum Stichtag 30. Juni 2022 verteilt.
- Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen Betrag in Euro abgerundet werden.

§ 3

Verfahren

- Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Sie werden in einem Betrag ausgezahlt.
- Die Festsetzung kann in einfacher elektronischer Form bekanntgegeben werden.
- Die Zuweisungen können vorläufig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Februar 2023

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

34 **Erste Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Groß- und Außenhandel**

Vom 2. Februar 2023

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Groß- und Außenhandel werden wie nachstehend festgesetzt:

**§ 1
Anwendungsmodalitäten**

Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 2
Entgelt**

Die Arbeitnehmer werden entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eingruppiert. Übt ein Beschäftigter dauernd verschiedene Tätigkeiten aus, wird er entsprechend seiner überwiegenden Tätigkeit eingruppiert. Lässt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, ist die höhere Tarifgruppe maßgebend.

Tätigkeiten	Stundenlohn brutto in Euro	Monatslohn brutto in Euro
Lohngruppe 1 Arbeitnehmer mit Arbeiten wie z. B. Wächter, Wagenwaschen, Hof- und Platzarbeiten, Lagerarbeiten, Packarbeiten, Verwieger, Abfüller, Pflörtner, Putzfrauen und dergleichen.	12,00	2 004,00

Lohngruppe 2 Arbeitnehmer für schwere Arbeiten wie z. B. Platz- und Lagerarbeiten, Fahrstuhlführer, die mit Be- und Entladung des Fahrstuhls beschäftigt sind, Fahrer für Elektrokarren und dergleichen.	13,28	2 217,50
Lohngruppe 3 Schwerstarbeiter im Schrott- und Grobeisenhandel		
a) Hilfsarbeiter	14,50	2 421,50
b) Qualifizierte Arbeiter	15,40	2 571,50
Lohngruppe 4 Handwerker, die eine einschlägige Lehrabschlussprüfung bestanden haben und in ihrem erlernten Beruf beschäftigt sind, sowie angelernte handwerklich tätige Kräfte mit mind. 4-jähriger Tätigkeit		
im 1. Gesellenjahr	12,49	2 086,00
im 2. Gesellenjahr	13,25	2 212,50
im 3. Gesellenjahr	13,96	2 330,50
im 4. Gesellenjahr	14,70	2 454,50
Ecklohn ab 5. Gesellenjahr	15,40	2 571,50
Lohngruppe 5 Kraftfahrer		
im 1. Gesellenjahr	12,49	2 086,00
im 2. Gesellenjahr	13,25	2 212,50
im 3. Gesellenjahr	13,96	2 330,50
im 4. Gesellenjahr	14,70	2 454,50
Ecklohn ab 5. Gesellenjahr	15,40	2 571,50
Vorarbeiter und als besonders qualifiziert eingestufte Facharbeiter (Handwerker) erhalten 10% mehr als den tariflich vorgesehenen Lohn ihrer Gruppe.		
Handwerksmeister erhalten eine Zulage von 20% des Ecklohnes der Lohngruppe 5.		
Kraftfahrer und Beifahrer erhalten als Tagesspesen 3,83 Euro.		

Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

**§ 3
Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Sie soll auf fünf Werktagen verteilt werden. Die monatliche Arbeitszeit beträgt 167 Stunden.

Eine von Satz 1 abweichende Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist aus betrieblichen Gründen innerhalb von Regelungszeiträumen zulässig. Der maximale Regelungszeitraum darf 52 Wochen nicht überschreiten. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten.

§ 4 Zuschläge

Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden außer dem effektiven Stundenlohn nachstehende Zuschläge vergütet.

Für Mehrarbeit, die die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 2 Satz 1 übersteigt, ist ab der 41. Wochenstunde ein Zuschlag von 25 % zu bezahlen.

Nachtarbeitsstunden (20.00 bis 6.00 Uhr) sind mit einem Zuschlag von 50 % zu bezahlen.

Nachtarbeitsstunden (20.00 bis 6.00 Uhr), die im Rahmen regelmäßiger Schichtarbeit geleistet werden, sind mit einem Zuschlag von 25 % zu bezahlen.

Samstagsarbeitsstunden sind bis einschließlich 15.00 Uhr zuschlagsfrei. Von 15.00 bis 16.00 Uhr ist ein Zuschlag von 25 % zu bezahlen. Ab 16.00 Uhr ist ein Zuschlag von 50 % zu bezahlen.

Sonntagsarbeit (0.00 bis 24.00 Uhr) ist mit einem Zuschlag von 75 % zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Heiligabend und Silvester nach 12.00 Uhr.

Für Arbeiten, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet werden, erhöht sich der Zuschlag auf 125%. Soweit der Feiertag auf einen Werktag fällt, ist daneben die gesetzliche Vergütung zu leisten.

Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag bezahlt.

§ 5 Urlaub

Der Jahresurlaub beträgt 29 Tage. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 6 Zusätzliches Urlaubsgeld

Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt

— für unter 30-jährige Arbeitnehmer	399 Euro,
— für über 30-jährige Arbeitnehmer	461 Euro.

Stichtag für die Feststellung des Lebensalters ist der 1. Januar des Urlaubsjahres.

§ 7 Sonderzahlung

Die Sonderzahlung beträgt 300 Euro. Im Eintrittsjahr entsteht der Anspruch erstmals nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten am 1. Dezember.

Sie ist am 1. Dezember des Jahres fällig.

Betriebliche Sonderzahlungen, wie Weihnachtsgeldder, 13. Monatsgehälter, Ergebnis- und Umsatzbeteiligungen (keine Provisionen), Jahresabschlussvergütungen, Tantiemen, Boni, Jahresprämien, Treueprämien, Urlaubsgelder beziehungsweise Urlaubsgratifikationen sowie ähnliche Leistungen können auf die Sonderzahlung angerechnet werden.

§ 8 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 9 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 10 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. März 2023 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 5 STFLG).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Februar 2023

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

40 Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Elektrohandwerk

Vom 15. Februar 2023

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-

Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Elektrohandwerk werden wie folgt festgesetzt:

**§ 1
Anwendungsmodalitäten**

Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 2
Entgelt**

Jeder Beschäftigte wird entsprechend seiner ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

Maßgebend für die Eingruppierung sind die aufgeführten typisierten Gruppenmerkmale bezüglich Tätigkeit und Qualifikation, vor allem berufliche Ausbildung, Berufspraxis und Fortbildung.

Übt ein Beschäftigter Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen als Merkmale aufgeführt sind, so ist er in diejenige Gruppe einzugruppieren, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht. Das Merkmal der „selbstständigen“ oder „eigenverantwortlichen“ Tätigkeit wird durch in der jeweiligen Gruppe übliche Aufsicht nicht gemindert und auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein Dritter Einfluss auf die Arbeiten nimmt.

Tätigkeiten	Stundenlohn	Monatsentgelt
	brutto in Euro	brutto in Euro
E 1 Qualifikationsmerkmale: Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	13,40 ¹⁾ ab 1. Januar 2024: 13,95 ¹⁾	2 157 ab 1. Januar 2024: 2 245

E 2 Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten, die berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	13,72 ab 1. Januar 2024: 13,95 ¹⁾	2 208 ab 1. Januar 2024: 2 245
E 3 Qualifikationsmerkmale: a) Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder b) ein gleichwertiger, durch langjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten, die grundlegende berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	14,56	2 343
E 4 Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.	15,41	2 481
E 5 Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbstständig ausgeführt werden.	16,27	2 618

1) Bei diesem Entgelt handelt es sich um das allgemeinverbindliche Mindestentgelt des Tarifvertrages über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vom 17. Januar 2019 (BAnz AT 11.12.2019 B1).

<p>E 6</p> <p>Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbstständig ausgeführt werden.</p>	17,11	2 756	<p>Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden, oder in anordnender oder beaufsichtigender Funktion auf Teilgebieten kaufmännischer oder technischer Sachbearbeitung.</p>		
<p>E 7</p> <p>Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden.</p>	18,85	3 035	<p>E 9</p> <p>Qualifikationsmerkmale:</p> <p>a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle mit Berufspraxis als Meister oder</p> <p>b) einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „geprüfter Obermonteur“) oder</p> <p>c) staatlich geprüfter Techniker mit langjähriger Berufspraxis als Techniker.</p> <p>d) Abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium ohne Berufspraxis als Ingenieur.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. einer eigenständigen kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung.</p>	22,25	3 584
<p>E 8</p> <p>Qualifikationsmerkmale:</p> <p>a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle, aber ohne Berufspraxis als Meister, oder</p> <p>b) einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten.</p> <p>c) Staatlich geprüfter Techniker mit Berufspraxis als Techniker.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher</p>	20,54	3 307	<p>E 10</p> <p>Qualifikationsmerkmale:</p> <p>a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und langjähriger Berufspraxis als Meister oder</p> <p>b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in einem einzelnen Geschäftsfeld des Betriebes oder</p> <p>c) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium ohne Berufspraxis als Ingenieur.</p>	23,97	3 859

<p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeit in der Funktion eines Montageleiters bzw. einer eigenständigen kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidung verlangt.</p>			<p>Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder</p>		
<p>E 11 Qualifikationsmerkmale: a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und langjähriger Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder b) anderer gleichwertiger Abschluss und langjährige Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder c) abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium mit langjähriger Berufspraxis als Ingenieur und betriebswirtschaftlicher Qualifikation. Tätigkeitsmerkmale: a) Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder b) Tätigkeit in übergeordneter Leitungsfunktion des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.</p>	<p>26,54</p>	<p>4 272</p>	<p>b) anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder c) abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium mit langjähriger Berufspraxis als Ingenieur und betriebswirtschaftlicher Qualifikation. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeit als Betriebsleiter.</p>	<p>29,11</p>	<p>4 687</p>
<p>E 12 Qualifikationsmerkmale: a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem</p>			<p>In Betrieben, in denen durch eine unterschiedliche Arbeitszeitverteilung die monatlichen Arbeitsstunden ungleichmäßig anfallen, kann für die gewerblichen Arbeitnehmer zum Ausgleich der Lohnschwankungen ein „gleichmäßiges Monatsentgelt“ vereinbart werden. Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf. § 3 Arbeitszeit Die Regelarbeitszeit ausschließlich der Pausen für Vollzeitkräfte beträgt 37 Stunden wöchentlich. Abweichend von der Regelarbeitszeit kann aufgrund von Betriebsvereinbarung oder aufgrund gesonderter Vereinbarung mit den Arbeitnehmern eine um bis zu fünf Stunden längere oder kürzere Wochenarbeitszeit festgelegt werden. Der Vergütungsanspruch bezieht sich dabei auf die jeweils vereinbarte Wochenarbeitszeit. Bei gleichmäßiger oder ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf mehrere Tage, Wochen oder Monate soll im Durchschnitt des Verteilungszeitraumes die wöchentliche Regelarbeitszeit nicht überschritten werden. Der Verteilungszeitraum darf zwölf Monate nicht überschreiten. Für jeden Arbeitnehmer führt der Betrieb ein Arbeitszeitkonto, in welchem die Abweichungen der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit von der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit als Zeitguthaben (Plus-Stunden) bzw. als Zeitschuld (Minus-Stunden) erfasst werden. Auch geleistete Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit</p>		

kann einschließlich der Zuschläge ganz oder teilweise dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

Innerhalb des Verteilungszeitraumes von zwölf Monaten darf das Arbeitszeitkonto 150 Stunden im Plus oder Minus nicht überschreiten.

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle bzw. bei Auswärtsarbeiten an der vom Arbeitgeber bestimmten Montagestelle. Beginn und Ende sowie Verteilung der Arbeitszeit werden einschließlich der Pausenregelung sowie ggf. unter Berücksichtigung der auf Montagestellen üblichen Arbeitszeiten betrieblich festgelegt. Zeiten für Umkleiden und Waschen sowie Pausen sind keine Arbeitszeiten.

§ 4 Zuschläge

Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird nachstehender Zuschlag vergütet:

Zuschlagspflichtige Mehrarbeit liegt vor, wenn die nach § 3 verteilte wöchentliche Regelarbeitszeit im Durchschnitt des Verteilungskontos überschritten wird. Stunden, die das Arbeitskonto von 150 Stunden im Plus überschreiten, sind zuschlagspflichtig. Jede Mehrarbeitsstunde ist mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu vergüten.

Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Der Zuschlag für jede Nachtarbeitsstunde beträgt 40 %.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an diesen Tagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Diese ist je Arbeitsstunde mit einem Zuschlag

- a) von 150 % an Heiligabend und den Weihnachtsfeiertagen,
 - b) von 100 % an den übrigen gesetzlichen Feiertagen und an Silvester ab 12.00 Uhr,
 - c) von 100 % an Sonntagen
- zu vergüten.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur ein Zuschlag, und zwar der höhere, zu zahlen.

Eine Pauschalabgeltung der Vergütungen für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechend dem erwarteten durchschnittlichen Umfang der tatsächlich zu leistenden zuschlagspflichtigen Arbeit kann vereinbart werden. Sie ist bei der Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 5 Urlaub

Die Urlaubsdauer beträgt für alle Arbeitnehmer im Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel. Als Urlaubs- bzw. Arbeitstage zählen alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonnabende, der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

Wird die wöchentliche Regelarbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage verteilt, erhöht oder vermindert

sich die urlaubsbedingte Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 6 Zusätzliches Urlaubsgeld

Die Höhe des Urlaubsgeldes beträgt für Arbeitnehmer	
der Entgeltgruppen E bis E 1	18 Euro,
der Entgeltgruppen E 2 bis E 4	23 Euro,
der Entgeltgruppen E 5 bis E 7	26 Euro,
der Entgeltgruppen E 8 bis E 10	34 Euro,
der Entgeltgruppen E 11 bis E 12	41 Euro
	je Urlaubstag.

Der Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes entsteht jeweils erst im Anschluss und entsprechend dem Umfang des verwirklichten Urlaubsanspruches. Die Auszahlung kann anteilig, unter Berücksichtigung der betrieblichen Abrechnungszeiträume erfolgen.

§ 7 Sonderzahlung

Die Sonderzahlung beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit am Stichtag

nach 12 Monaten	10 %,
nach 24 Monaten	20 %,
nach 36 Monaten	30 %,
nach 48 Monaten	40 %
	der Bezugsgröße.

Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen zwölf Monate angehören, haben je Kalenderjahr Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

Für die Sonderzahlung ist als Bezugsgröße ein Monatsentgelt auf der Basis der Monatsstundenzahl (= 4,35 x wöchentliche Regelarbeitszeit) multipliziert mit dem vereinbarten Stundenlohn im Oktober des Auszahlungsjahres zugrunde zu legen.

Sonstige regelmäßige oder unregelmäßige Leistungen, wie Sonderzahlungen, Mehrarbeitszuschläge, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen, bleiben für die Berechnung außer Betracht.

Der Termin der Auszahlung sowie ggf. Abschlagszahlungen sind betrieblich zu vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Regelung gilt sonst der 1. Dezember als Auszahlungstag.

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgelder etc., gelten als betriebliche Sonderzahlungen und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierzu vorhandene betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

Endet das Arbeitsverhältnis arbeitnehmerbedingt, können gewährte Sonderzahlungen in folgender Höhe zurückgefordert werden:

- bei einem Ausscheiden im Januar des folgenden Jahres zu 75 %,
- bei einem Ausscheiden im Februar des folgenden Jahres zu 50 %,
- bei einem Ausscheiden im März des folgenden Jahres zu 25 %.

Bei Sonderzahlungen, die insgesamt 102 Euro nicht übersteigen, entfällt das Rückforderungsrecht.

**§ 8
Tarifvertragliche Regelungen**

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

**§ 9
Diskriminierungsverbot**

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

**§ 10
Übergangsregelung**

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. März 2023 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Elektrohandwerk vom 9. Juni 2022 (Amtsbl. I S. 934) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 3 Satz 6 STFLG).

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Elektrohandwerk vom 9. Juni 2022 (Amtsbl. I S. 934) außer Kraft.

Saarbrücken, den 15. Februar 2023

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

41 **Zweite Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Gebäudereinigerhandwerk**

Vom 15. Februar 2023

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Gebäudereinigerhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt.

**§ 1
Anwendungsmodalitäten**

Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 2
Entgelt**

Beschäftigte werden aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit in eine Lohngruppe eingruppiert. Für die Eingruppierung ist allein die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgebend.

Tätigkeiten	Stundenlohn brutto in Euro	
	ab 1. März 2023	ab 1. Januar 2024
Lohngruppe 1 Innen- und Unterhalts- reinigungsarbeiten, insbeson- dere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Gebäude- einrichtungen, haustechni- schen Anlagen, technischen	13,00	13,50

Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie z. B. Möbeln, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung – soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird –, wie z. B. bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren).		
Lohngruppe 2 Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten).	13,46	13,96
Lohngruppe 3 Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektor, Schädlingsbekämpfer, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragter).	13,95	14,45
Lohngruppe 4 Bauschlussreinigungsarbeiten und (vom Arbeitgeber schriftlich ernannte) Vorarbeitende in der Innen- und Unterhaltsreinigung.	14,66	15,16
Lohngruppe 5 Entfällt.		
Lohngruppe 6 Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß Lohngruppe 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z. B. Verkehrsampeln,	16,20	16,70

Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrsschildern) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen; Gebäudereiniger-Gesell*innen.		
Lohngruppe 7 Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden.	17,19	17,69
Lohngruppe 8 Gesell*innen mit Ausbilder-eignungsprüfung, denen die Verantwortung für die Lehrlingsausbildung übertragen worden ist.	18,42	18,92
Lohngruppe 9 Fachvorarbeitende in der Glas- und Außenreinigung, die vom Arbeitgeber schriftlich hierzu ernannt worden sind.	19,64	20,14

Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendengesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 3 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Ruhepausen, beträgt acht Stunden.

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle. Haben Beschäftigte vor oder nach Aufsuchen der Arbeitsstelle eine betriebliche Sammelstelle (Aufenthalts-, Umkleide- oder Putzraum) aufzusuchen, beginnt oder endet die Arbeitszeit dort.

Die direkte Wegezeit zwischen mehreren aufzusuchenden Arbeitsstellen ist wie Arbeitszeit zu vergüten, wenn die Zeit zwischen dem Ende der ersten und dem Beginn der nächsten Arbeitsstelle (Zwischenzeit) bis zu drei Stunden beträgt.

Wird für die direkte Wegezeit mehr als die Hälfte dieser Zwischenzeit benötigt, so ist die gesamte Zwischenzeit wie Arbeitszeit zu vergüten. Wird die Zwischenzeit ausschließlich zur Bewältigung des Weges zwischen den Arbeitsstellen benötigt, so ist die Wegezeit auch über drei Stunden hinaus wie Arbeitszeit zu vergüten.

Übersteigt der Zeitaufwand für den Weg vom Wohnsitz zur nicht regelmäßigen Arbeitsstelle den üblichen Zeitaufwand für den Weg zum Betriebsitz, so gilt diese Zeit als Arbeitszeit. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung kann für die gewerblich Beschäftigten, die in den Lohngruppen 6 bis 9 eingruppiert sind, vereinbart werden, dass für einen Zeitraum von zwölf zusammenhängenden Monaten (Ausgleichszeitraum) Mehrarbeit oder ausfallende Arbeitszeit durch Verkürzung oder Verlängerung der festgelegten Arbeitszeit an anderen Tagen ausgeglichen wird. In der Vereinbarung ist zu bestimmen, in welcher Form und mit welcher Ankündigungsfrist die jeweilige werktägliche Arbeitszeit festgelegt wird.

Der Arbeitgeber kann innerhalb von zwölf Kalendermonaten 150 Arbeitsstunden vorarbeiten und 30 Arbeitsstunden nacharbeiten lassen (Jahresarbeitszeitkonto).

Den Beschäftigten ist bei Anwendung des Jahresarbeitszeitkontos unabhängig von der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit ein gleichbleibender Monatslohn zu zahlen.

Dieser berechnet sich nach der Formel: Stundenlohn x Jahresarbeitszeit : 12.

Der Monatslohn mindert sich um den Lohn für die Arbeitsstunden, die in Folge von Kurzarbeit, Zeiten ohne Entgeltzahlung sowie Zeiten unbezahlter Freistellung ausfallen.

Für die Beschäftigten wird ein individuelles Ausgleichskonto eingerichtet. Auf diesem Ausgleichskonto ist die Differenz zwischen dem Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und dem nach vorstehender Formel errechneten Monatslohn für jeden Arbeitnehmer gutzuschreiben bzw. zu belasten.

Das Arbeitszeitguthaben und der dafür einbehaltene Lohn dürfen zu keinem Zeitpunkt 150 Stunden, die Arbeitszeitschuld und der dafür bereits gezahlte Lohn dürfen zu keinem Zeitpunkt 30 Stunden überschreiten. Wird ein Guthaben für 150 Stunden erreicht, so ist der Lohn für die darüber hinausgehenden Stunden neben dem Lohn auszuführen.

Auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebener Lohn darf nur zum Ausgleich für den Monatslohn, am Ende eines Ausgleichszeitraums nach Maßgabe des folgenden Absatzes, bei Ausscheiden von Beschäftigten oder im Todesfall ausgezahlt werden.

Das Ausgleichskonto soll nach zwölf Kalendermonaten ausgeglichen sein. Besteht am Ende des Ausgleichszeitraumes noch ein Guthaben, so sind die dem Guthaben zugrunde liegenden Vorarbeitsstunden und das dafür gutgeschriebene Arbeitsentgelt unter Anrechnung auf das Vorarbeitsvolumen des neuen Ausgleichszeitraumes in diesen zu übertragen. Abweichend vom vorherigen Satz kann auch eine Abgeltung des Guthabens am Ende des Ausgleichszeitraumes durch Betriebsvereinbarung oder, sofern kein Betriebsrat besteht, einzelvertraglich vereinbart werden.

Besteht am Ende des Ausgleichszeitraumes eine Zeitschuld, so ist diese in den nächsten Ausgleichszeitraum zu übertragen und in diesem auszugleichen. Bei Ausscheiden von Beschäftigten sind etwaige Guthaben oder Schulden auszugleichen.

§ 4 Zuschläge

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist zuschlagspflichtig. Als Nachtarbeit gilt die in der Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr geleistete Arbeit. Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitszeit gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit. Die Zuschläge betragen bei:

- | | |
|---|------------|
| a) Nachtarbeit | 30 v. H., |
| b) Sonn- und Feiertagsarbeiten | 80 v. H., |
| c) Arbeiten am 1. Mai, Neujahrstag,
1. und 2. Weihnachtsfeiertag | 200 v. H., |
| d) Arbeiten wahlweise an
Heiligabend (24. Dezember) oder
Silvester (31. Dezember) | 150 v. H. |

Alternativ erfolgt auf Wunsch der Beschäftigten eine Freistellung unter Fortzahlung des Lohnes am 24. Dezember oder wahlweise am 31. Dezember.

Die Zuschläge sind aus dem Stundenlohn zu berechnen. Treffen mehrere der vorgenannten Zuschläge zusammen, ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

§ 5 Urlaub

Der Jahresurlaub beträgt auf Grundlage einer Fünftage-Woche 30 Arbeitstage. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

Erfolgt die Beschäftigung an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche, erhöht oder verringert sich die Anzahl der Urlaubstage entsprechend.

Während des Urlaubs erhalten Beschäftigte den durchschnittlichen Lohn der letzten zwölf Monate, mindestens jedoch den für ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts jeweils gültigen tariflichen Mindestlohn, für ihre aktuelle regelmäßige Arbeitszeit. Unberücksichtigt bleiben dabei unverschuldete Fehltage, wie z. B. Krankheitstage außerhalb des gesetzlichen Entgeltfortzahlungszeitraums, Kurzarbeitszeiten usw.

Bei der Berechnung des Lohnes bleiben außer Ansatz: Einmalvergütungen, Aufwendungsersatz, wie z. B. Gratifikationen, Fahrtkosten und Auslösung.

Sofern Beschäftigte weniger als zwölf Monate im Unternehmen beschäftigt sind, werden diese Monate der Durchschnittsberechnung zugrunde gelegt.

§ 6 Zusätzliches Urlaubsgeld

Nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten erhalten die Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 1,85 Stundenlöhnen je Urlaubstag. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Bemessungsgrundlage ist der bei Urlaubsantritt geltende Stundenlohn der

jeweiligen Lohngruppe. Das zusätzliche Urlaubsgeld ist zusammen mit dem Urlaubslohn auszuzahlen.

§ 7 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 8 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 9 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. März 2023 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist,

werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung vom 9. Juni 2022 (Amtsbl. I S. 941) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 3 Satz 6 STFLG).

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gebäudereinigerhandwerk vom 9. Juni 2022 (Amtsbl. I S. 941) außer Kraft.

Saarbrücken, den 15. Februar 2023

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

**Bekanntmachungen
in Bezug auf Verordnungen**

**35 Elektronische Aktenführung
bei den Gerichten des Saarlandes**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz

Vom 8. Februar 2023

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 17. November 2022 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der <ul style="list-style-type: none"> — 1. Zivilkammer und Kammer für Banksachen I — 3. Zivilkammer und Kammer für Bausachen I — 4. Zivilkammer und Kammer für Pressesachen sowie Kammer für Insolvenz- und Anfechtungssachen — 5. Zivilkammer — 6. Zivilkammer und Kammer für Banksachen II — 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I 	1. Januar 2023

— 8. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen II		
— 9. Zivilkammer		
— 10. Zivilkammer		
— 11. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen IV		
— 13. Zivilkammer		
— 14. Zivilkammer und Kammer für Versicherungssachen sowie Kammer für Erbsachen I		
— 15. Zivilkammer und Kammer für Bausachen II		
— 16. Zivilkammer und Kammer für Heilbehandlungssachen sowie Kammer für Erbsachen II		
— 17. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen III		
— Kammer für Baulandsachen		
Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Februar 2023

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Dr. Diener

Stellenausschreibungen

36 Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur

Vom 7. Februar 2023

hier: Einstellungstermin: 1. August 2023
Bewerbungsfristende: 3. März 2023

Das Saarland stellt ganzjährig Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen ein. Die Vergabe von Planstellen erfolgt dabei jeweils zum 1. Februar und 1. August eines Jahres. Befristete Einstellungen sind ganzjährig möglich.

Für Bewerbungen von Personen aus anderen Bundesländern, bei denen der Vorbereitungsdienst erst nach dem Bewerbungsschluss abgeschlossen wird, ist eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes so früh wie möglich erforderlich. Die Bescheinigung sollte die Fächerkombination und die voraussichtliche Abschlussnote enthalten. Setzen Sie sich hierzu mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.

Bewerbungen, die nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig vorliegen, können für den jeweiligen Termin nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen von dieser Fristsetzung sind Bewerbungen in Fächern/Fächerkombinationen, in denen weniger Bewerbungen vorliegen, als Einstellungen vorgenommen werden können (Mangelfächer).

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Grundschulen

Aktenzeichen D 4 – AS 7.2.3.1

Bewerben können sich Lehrkräfte (m, w, d) mit folgenden Befähigungen:

- Lehramt für die Primarstufe
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L.
- Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9)
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bitte bewerben Sie sich online mithilfe des Online-Bewerbungsbogens und laden Sie das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung oder die entsprechenden Bachelor- und Masterzeugnisse mit den jeweils zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records und Abschlussbescheinigung Masterstudiengang) und falls bereits vorliegend die Zweite Staatsprüfung als PDF-Datei hoch. Bewerber*innen, die derzeit den Vorbereitungsdienst außerhalb des Saarlandes absolvieren, können die Zweite Staatsprüfung bzw. zunächst die entsprechende vorläufige Bescheinigung jeweils unmittelbar nach Erhalt nachreichen.

Beizufügen sind die folgenden Unterlagen:

- unterschriebener Lebenslauf
- Lichtbild
- beglaubigte Kopien folgender Zeugnisse:
 - allgemeine Hochschulreife
 - Erste Staatsprüfung oder die entsprechenden Bachelor- und Masterzeugnisse mit den jeweils zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records und Abschlussbescheinigung Masterstudiengang)
 - Zweite Staatsprüfung bzw. zunächst die entsprechende vorläufige Bescheinigung (kann jeweils unmittelbar nach Erhalt nachgereicht werden)
- ggf. kirchliche Unterrichtserlaubnis
- ggf. vollständige Arbeitsverträge zu Tätigkeiten nach der Zweiten Staatsprüfung mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang sowie die entsprechenden Bewährungsnachweise/Arbeitszeugnisse
- Angaben zu einer gewünschten Teilzeitbeschäftigung
- ggf. Kopien der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises
- bei Bewerbungen von Lehrkräften im Dienst anderer Bundesländer (Beamtenverhältnis auf Probe, Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) die Freigabeerklärung des jeweiligen Dienstherrn

Bei erfolgreich abgesendeter elektronischer Bewerbung wird Ihnen der Bewerbungseingang automatisch von Interamt per E-Mail bestätigt. Weiteren Bescheid erhalten Sie nach postalischem Eingang der papierschriftlichen Unterlagen.

Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei eingereichten Unterlagen und ggf. weitere Unterlagen (Lichtbild, Geburtsurkunde und Hochschulzugangsberechtigung) werden im weiteren Bewerbungsprozess von uns eingefordert.

Für Bewerbungen von Personen aus anderen Bundesländern, bei denen der Vorbereitungsdienst erst nach dem Bewerbungsschluss abgeschlossen wird, ist ein vorläufiger Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes so früh wie möglich erforderlich. Der Bescheid sollte die Fächerkombination und die Vornoten enthalten. Setzen Sie sich dafür mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.

Eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zur Vorlage bei einer Behörde erhalten Sie vom Ministerium für Bildung und Kultur. Bitte beantragen Sie mithilfe dieser Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Meldebehörde. Sie erhalten ebenfalls durch das Ministerium für Bildung und Kultur ein Formular zur Bestätigung des gemäß § 20 Absatz 9 IfSG erforderlichen Nachweises eines bestehenden Immun-

schutzes gegen Masernviren bzw. zur Befreiung von der Impfpflicht durch Ihren Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Falle einer Schwerbehinderung wird außerdem auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Hauptvertrauensleute hingewiesen:

— für die Grundschulen:

Herr Sebastian Rupp
Grundschule Pater Eberschweiler Püttlingen
E-Mail: sbv-gs@schule.saarland.de

Darüber hinaus kann bei Bedarf auch bzw. zusätzlich die Beratung und Unterstützung durch die zuständige Frauenbeauftragte in Anspruch genommen werden:

— für die Grundschulen:

Frau Claudia Bohr
Grundschule Merzig Kreuzberg
E-Mail: fb-gs@schule.saarland.de

Förderschulen

Aktenzeichen D 4 – AS 7.2.3.2

Bewerben können sich Lehrkräfte (m, w, d) mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.

Bitte bewerben Sie sich zuerst online mithilfe des Online-Bewerbungsbogens und laden Sie das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung oder die entsprechenden Bachelor- und Masterzeugnisse mit den jeweils zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records und Abschlussbescheinigung Masterstudiengang) und falls bereits vorliegend die Zweite Staatsprüfung als PDF-Datei hoch. Bewerber*innen, die derzeit den Vorbereitungsdienst außerhalb des Saarlandes absolvieren, können die Zweite Staatsprüfung bzw. zunächst die entsprechende vorläufige Bescheinigung jeweils unmittelbar nach Erhalt nachreichen.

Beizufügen sind die folgenden Unterlagen:

— unterschriebener Lebenslauf

— Lichtbild

— beglaubigte Kopien folgender Zeugnisse:

- allgemeine Hochschulreife
- Erste Staatsprüfung oder die entsprechenden Bachelor- und Masterzeugnisse mit den jeweils zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records und Abschlussbescheinigung Masterstudiengang)
- Zweite Staatsprüfung bzw. zunächst die entsprechende vorläufige Bescheinigung (kann jeweils unmittelbar nach Erhalt nachgereicht werden)

— ggf. kirchliche Unterrichtserlaubnis

— ggf. vollständige Arbeitsverträge zu Tätigkeiten nach der Zweiten Staatsprüfung mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang sowie die entsprechenden Bewährungsnachweise/Arbeitszeugnisse

— Angaben zu einer gewünschten Teilzeitbeschäftigung

— ggf. Kopien der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises

— bei Bewerbungen von Lehrkräften im Dienst anderer Bundesländer (Beamtenverhältnis auf Probe, Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) die Freigabeerklärung des jeweiligen Dienstherrn

Bei erfolgreich abgesendeter elektronischer Bewerbung wird Ihnen der Bewerbungseingang automatisch von Interamt per E-Mail bestätigt. Weiteren Bescheid erhalten Sie nach postalischem Eingang der papierschriftlichen Unterlagen.

Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei eingereichten Unterlagen und ggf. weitere Unterlagen (Lichtbild, Geburtsurkunde und Hochschulzugangsberechtigung) werden im weiteren Bewerbungsprozess von uns eingefordert.

Für Bewerbungen von Personen aus anderen Bundesländern, bei denen der Vorbereitungsdienst erst nach dem Bewerbungsschluss abgeschlossen wird, ist ein vorläufiger Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes so früh wie möglich erforderlich. Der Bescheid sollte die Fächerkombination und die Vornoten enthalten. Setzen Sie sich dafür mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.

Eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zur Vorlage bei einer Behörde erhalten Sie vom Ministerium für Bildung und Kultur. Bitte beantragen Sie mithilfe dieser Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Meldebehörde. Sie erhalten ebenfalls durch das Ministerium für Bildung und Kultur ein Formular zur Bestätigung des gemäß § 20 Absatz 9 IfSG erforderlichen Nachweises eines bestehenden Immunschutzes gegen Masernviren bzw. zur Befreiung von der Impfpflicht durch Ihren Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Falle einer Schwerbehinderung wird außerdem auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Hauptvertrauensleute hingewiesen:

— für die Förderschulen:

Frau Eva Tabellion
Förderschule Geistige Entwicklung Heusweiler
E-Mail: sbv-fs@schule.saarland.de

Darüber hinaus kann bei Bedarf auch bzw. zusätzlich die Beratung und Unterstützung durch die zuständige Frauenbeauftragte in Anspruch genommen werden:

- für die Förderschulen:
Frau Susanne Staub
Förderschule Lernen Merzig
E-Mail: fb-fs@schule.saarland.de

Gemeinschaftsschulen, Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl, Gymnasien

Aktenzeichen D 4 – AS 7.2.3.4/9/10

Bewerben können sich Lehrkräfte (m, w, d) mit folgenden Befähigungen:

- Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) mit allen Fächern
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L.
- Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen mit allen Fächern
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L.
- Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) oder gleichwertiges Lehramt [insbesondere Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen] mit allen Fächern
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.
- Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder gleichwertiges Lehramt [insbesondere Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)] mit allen Fächern
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.
- Lehramt an beruflichen Schulen mit Physik, Mathematik, Chemie, Bildende Kunst, Musik, Informatik, Wirtschaftslehre oder Französisch, jeweils mit beliebigem zweiten Fach
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.
- Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 10 bzw. Entgeltgruppe 9 TV-L.

Bitte füllen Sie den Online-Bewerbungsbogen aus und laden Sie die folgenden Unterlagen als PDF-Datei hoch:

- Zeugnisse über die Erste Staatsprüfung oder die entsprechenden Bachelor- und Masterzeugnisse mit den jeweils zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records)
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung (kann nachgereicht werden)
- ggf. Zeugnis einer Erweiterungsprüfung (weiteres Fach) mit dem zugehörigen Studiennachweis (Transcripts of Records)
- ggf. kirchliche Unterrichtserlaubnis

- ggf. vollständige Arbeitsverträge nach der Zweiten Staatsprüfung mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang sowie die entsprechenden Bewährungsnachweise/Arbeitszeugnisse
- ggf. Nachweise über eine der nachfolgenden Zusatzausbildungen: Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache, Zusatzausbildung für den bilingualen Unterricht (deutsch-französisch bzw. deutsch-englisch) mit den zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records)
- ggf. Kopien der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises
- bei Bewerbungen von Lehrkräften im Dienst anderer Bundesländer (Beamtenverhältnis auf Probe, Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) die Freigabeerklärung des jeweiligen Dienstherrn

Bei erfolgreich abgesendeter Bewerbung wird Ihnen der Bewerbungseingang automatisch von Interamt per E-Mail bestätigt.

Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei eingereichten Unterlagen und ggf. weitere Unterlagen (Lichtbild, Geburtsurkunde und Hochschulzugangsberechtigung) werden im weiteren Bewerbungsprozess von uns eingefordert.

Für Bewerbungen von Personen aus anderen Bundesländern, bei denen der Vorbereitungsdienst erst nach dem Bewerbungsschluss abgeschlossen wird, ist ein vorläufiger Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes so früh wie möglich erforderlich. Der Bescheid sollte die Fächerkombination und die Vornoten enthalten. Setzen Sie sich dafür mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.

Eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zur Vorlage bei einer Behörde erhalten Sie vom Ministerium für Bildung und Kultur. Bitte beantragen Sie mithilfe dieser Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Meldebehörde. Sie erhalten ebenfalls durch das Ministerium für Bildung und Kultur ein Formular zur Bestätigung des gemäß § 20 Absatz 9 IfSG erforderlichen Nachweises eines bestehenden Immunschutzes gegen Masernviren bzw. zur Befreiung von der Impfpflicht durch Ihren Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, eine Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Frauenförderplans zu verhindern, ist das Ministerium an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. In diesem Zusammenhang kann die Beratung und Unterstützung durch die zuständige Frauenbeauftragte in Anspruch genommen werden:

- für die Gemeinschaftsschulen und das Deutsch-Luxemburgische Schengen-Lyzeum Perl:
Frau Birgit Weis
Gemeinschaftsschule
Mandelbachtal-Schmelzerwald
E-Mail: fb-gem@schule.saarland.de

- für die Gymnasien:
Frau Andrea Thielen-Sträßer
Albert-Einstein-Gymnasium Völklingen
E-Mail: fb-gym@schule.saarland.de

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Im Falle einer Schwerbehinderung wird zusätzlich auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Hauptvertrauensleute hingewiesen:

- für die Gemeinschaftsschulen und das Deutsch-Luxemburgische Schengen-Lyzeum Perl:
Herr Theophil Greiveldinger
Gemeinschaftsschule Merzig
E-Mail: sbv-gem@schule.saarland.de
- für die Gymnasien:
Frau Dr. Irmgard Wilhelm-Schaffer
Gymnasium am Krebsberg Neunkirchen
E-Mail: sbv-gym@schule.saarland.de

Berufliche Schulen

Aktenzeichen D 4 – BS 4.1

Bewerben können sich Lehrkräfte (m, w, d) mit der Befähigung für das Lehramt für berufliche Schulen

- aus dem technisch-gewerblichen Bereich mit den beruflichen Fachrichtungen z. B. Metalltechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Mechatronik und für allgemeinbildende Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen
- aus dem sozialpflegerischen Bereich mit den beruflichen Fachrichtungen z. B. Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Sozialpädagogik, Gesundheit und für allgemeinbildende Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen
- aus dem kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und allgemeinbildenden Unterrichtsfächern an beruflichen Schulen

Im Bedarfsfall können sich zudem Lehrkräfte (m, w, d) mit einschlägiger Erfahrung an den beruflichen Schulen des Saarlandes

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) mit den allgemeinbildenden Fächern Englisch, Französisch, Deutsch, Mathematik, Informatik, Bildende Kunst, Musik und benötigtem Zweitfach bewerben.

Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.

Bitte füllen Sie den Online-Bewerbungsbogen aus und laden Sie die folgenden Unterlagen als PDF-Datei hoch:

- Lebenslauf
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung

- Zeugnis der Ersten Staatsprüfung bzw. der Diplomprüfung (Universität) oder des akkreditierten Masterabschlusses in Verbindung mit dem Bachelor in derselben Fachrichtung oder der gleichwertigen Hochschulabschlussprüfung

- Zeugnisse, Arbeitsverträge und Bescheinigungen über betriebspraktische Tätigkeiten (auch nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung) bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung

- ggf. Kopien der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises

- ggf. ein Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- bei Bewerbungen von Lehrkräften im Dienst anderer Bundesländer die Freigabeerklärung des jeweiligen Dienstherrn

Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei eingereichten Unterlagen und ggf. weitere Unterlagen (Lichtbild, Geburtsurkunde und Hochschulzugangsberechtigung) werden im weiteren Bewerbungsprozess (ggf. zum Vorstellungsgespräch) von uns eingefordert.

Für Bewerbungen von Personen aus anderen Bundesländern, bei denen der Vorbereitungsdienst erst nach dem Bewerbungsschluss abgeschlossen wird, ist ein vorläufiger Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes so früh wie möglich erforderlich. Der Bescheid sollte die Fächerkombination und die Vornoten enthalten. Setzen Sie sich dafür mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.

Eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zur Vorlage bei einer Behörde erhalten Sie vom Ministerium für Bildung und Kultur. Bitte beantragen Sie mithilfe dieser Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Meldebehörde. Sie erhalten ebenfalls durch das Ministerium für Bildung und Kultur ein Formular zur Bestätigung des gemäß § 20 Absatz 9 IfSG erforderlichen Nachweises eines bestehenden Immunschutzes gegen Masernviren bzw. zur Befreiung von der Impfpflicht durch Ihren Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Falle einer Schwerbehinderung wird außerdem auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Hauptvertrauensleute hingewiesen:

- für die beruflichen Schulen:
Frau Maria Altmeyer
KBBZ Halberg
E-Mail: sbv-bbs@schule.saarland.de

Darüber hinaus kann bei Bedarf auch bzw. zusätzlich die Beratung und Unterstützung durch die zuständige Frauenbeauftragte in Anspruch genommen werden:

- für die beruflichen Schulen:
Frau Anke Gebel
KBBZ Saarbrücken
E-Mail: fb-bbs@schule.saarland.de

Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Ministeriums für Bildung und Kultur.

1. Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle

Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Ministerium für Bildung und Kultur

Frau Ministerin Streichert-Clivot

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

E-Mail: poststelle@bildung.saarland.de

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte

Ministerium für Bildung und Kultur

z. Hd. behördliche Datenschutzbeauftragte

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

E-Mail: datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit bestehenden Datenschutzvorschriften. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO –) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes bzw. §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes. Die Datenerhebung zur Überprüfung des Infektionsschutzes erfolgt aufgrund des Artikels 6c DSGVO in Verbindung mit § 20 IfSG.

3. Zwecke der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung auf eine konkrete Stellenausschreibung bzw. Ihrer Initiativbewerbung. Sie sind insbesondere zur Prüfung und Beurteilung Ihrer Bewerbung im Hinblick auf die Erfüllung des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stelle, der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG sowie einer möglichen Einstellung erforderlich.

Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.

4. Art der gespeicherten Daten sowie Empfänger oder Kategorien Ihrer Daten

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen Ihrer Bewerbung über die Onlineplattform Interamt bzw. per E-Mail oder auf dem Postweg zur Verfügung gestellt haben, in dem für die

Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlichen Umfang sowie ggf. gefertigte Notizen im Rahmen der Durchführung von Vorstellungsgesprächen. Innerhalb des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Bildung und Kultur erhalten diejenigen Stellen Ihre personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang, die an der Durchführung des Auswahlverfahrens zu beteiligen sind (z. B. Personalrat, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, ggf. Führungskräfte bzw. Fachverantwortliche, in deren Bereich die Stelle zu besetzen ist, ggf. Mitglieder der Auswahlkommission, ggf. Amtsarzt). Dabei kann es auch zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO kommen.

5. Speicherdauer

Die Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten erfolgt für die Dauer des Bewerbungsverfahrens. Sollte es nicht zu einer Einstellung kommen, werden Ihre personenbezogenen Daten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht, sobald die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus dem Bewerbungsverfahren ergeben, nicht mehr möglich ist.

6. Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

7. Information über Ihr Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen. Bei erfolgtem Widerspruch kann Ihre Bewerbung nicht mehr im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Der Widerspruch kann schriftlich an das für Sie zuständige Referat (Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken bzw. per E-Mail an die/den für die Stellenausschreibung zuständige/-n Sachbearbeiter/-in) gerichtet werden.

8. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 DSGVO

Ihnen steht gemäß Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12

66111 Saarbrücken

Erreichbarkeiten:

Telefon: 06 81/947 81-0

Telefax: 06 81/947 81-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de